

1 Ca 1061/24



ARBEITSGERICHT ISERLOHN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

) Dortmund

Gläubigerin

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund

g e g e n

Hotel Betriebsgesellschaft mbH
die Geschäftsführer

vertreten durch

) Iserlohn

Schuldnerin

Prozessbevollmächtigte

) Hamm

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Iserlohn

ohne mündliche Verhandlung am 12.03.2025

durch die Richterin am Arbeitsgericht

beschlossen:

1. Gegen die Schuldnerin wird zur Erzwingung der Verpflichtung aus dem Vergleich des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 24.10.2024 (Az.: 1 Ca 1061/24), nämlich der Gläubigerin unter dem Datum der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach diesem Vergleich ein einfaches Arbeitszeugnis zu erteilen, das eine Beschreibung der Tätigkeit der Klägerin und die Angaben zur

...

Dauer des Arbeitsverhältnisses enthält, ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro verhängt. Für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, wird für jeweils 200,00 Euro ein Tag Zwangshaft, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer _____, festgesetzt.

Außerdem wird gegen die Schuldnerin zur Erzwingung ihrer Verpflichtung aus dem Vergleich des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 24.10.2024 (Az.: 1 Ca 1061/24), nämlich der Gläubigerin eine Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III zu erteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 Euro festgesetzt. Für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, wird für jeweils 100,00 Euro ein Tag Zwangshaft, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer _____ festgesetzt.

Die Vollstreckung des Zwangsmittels entfällt, sobald die Schuldnerin den genannten Verpflichtungen nachkommt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerin.
3. Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Durch Vergleich des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 24.10.2024 ist die Schuldnerin unter anderem verpflichtet, der Gläubigerin ein einfaches Arbeitszeugnis und eine Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III zu erteilen.

Der vorgenannte Vergleich wurde der Schuldnerin im Parteibetrieb am 12.02.2025 zugestellt. Die Schuldnerin kam ihren eingangs genannten Verpflichtungen aus dem Vergleich indes nicht nach. Mit Schreiben vom 21.02.2025 beantragte die Gläubigerin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Mit gerichtlichem Schreiben vom 24.02.2025 erhielt die Schuldnerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubigerin bis zum 10.03.2025. Eine Reaktion der Schuldnerin erfolgte nicht.

II. Dem Antrag der Gläubigerin war gemäß § 888 ZPO zu entsprechen.

1. Der Antrag nach § 888 ZPO ist zunächst statthaft. Sowohl die Vollstreckung der Verpflichtung zur Erteilung eines einfachen Zeugnisses als auch die Vollstreckung der

Verpflichtung zur Erteilung einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III richten sich nach § 888 ZPO. Denn die vollstreckbaren Verpflichtungen sind auf nicht vertretbare Handlungen gerichtet.

a) Zunächst richtet sie die Vollstreckung der Verpflichtung zur Erteilung eines einfachen Arbeitszeugnisses nach § 888 ZPO. Die Erteilung eines einfachen Zeugnisses hängt ausschließlich vom Willen der Schuldnerin ab und kann nicht durch einen Dritten vorgenommen werden.

b) Ebenso handelt es sich bei der Verpflichtung zur Erteilung einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III um eine unvertretbare Handlung. Die festgelegte Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf die Herausgabe der Bescheinigung, die nach § 883 ZPO zu vollstrecken wäre. Aus dem Vergleich des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 24.10.2024 ergibt sich vielmehr, dass das Erstellen der Bescheinigung zu erfolgen hat. In diesem Fall kann der Schuldner durch einen Beschluss gemäß § 888 ZPO dazu angehalten werden, der zugleich darauf gerichtet ist, das Ausfüllen sowie die Herausgabe durchzusetzen (vgl. LAG Hamm, Beschluss vom 08.08.2012, 7 Ta 173/12). So liegt der Fall hier. Die Pflicht der Schuldnerin geht über die bloße Herausgabe von Arbeitspapieren heraus.

2. Weiterhin liegen die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Titel, Klausel, Zustellung) vor.

3. Gegen die Schuldnerin war ein Zwangsgeld festzusetzen. Die Schuldnerin hat bislang weder ihre Verpflichtung zur Erteilung eines einfachen Zeugnisses noch ihre Verpflichtung Erteilung einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III erfüllt. Auch im Rahmen der ihr durch das Gericht eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme zu der von der Gläubigerin beabsichtigten Zwangsvollstreckung ist eine Reaktion der Schuldnerin unterblieben.

Im vorliegenden Sachverhalt erscheint ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro, ersatzweise Zwangshaft von 10 Tagen, für die Erteilung des einfachen Zeugnisses und in Höhe von 500,00 Euro, ersatzweise Zwangshaft von 5 Tagen, für die Erteilung

der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III angesichts der verstrichenen Zeitspanne angemessen, aber auch ausreichend.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 891 S. 3, 91 ZPO die Schuldnerin als unterliegende Beteiligte.

5. Maßgeblich für die Festsetzung des Verfahrenswertes sind nur die im Zwangsvollstreckungsverfahren durchzusetzenden Verpflichtungen, für die gemäß § 3 ZPO der genannte Wert festzusetzen war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann von der beklagten Partei **sofortige Beschwerde** eingelegt werden.

Für die klagende Partei ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die sofortige Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist* von zwei Wochen** entweder beim Arbeitsgericht Iserlohn, Erich-Nörrenberg-Straße 7, 58636 Iserlohn, Fax: 02371 8255-99 oder beim Landesarbeitsgericht Hamm, Marker Allee 94, 59071 Hamm, Fax: 02381 891-283 eingelegt werden. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerde kann schriftlich oder in elektronischer Form eingelegt oder zu Protokoll der Geschäftsstellen erklärt werden.

Für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse besteht ab dem 01.01.2022 gem. §§ 46g Satz 1 ArbGG grundsätzlich die Pflicht, die Beschwerde ausschließlich als elektronisches Dokument einzureichen. Gleiches gilt für vertretungsberechtigte Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Abs. 4 Nr. 2 ArbGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der

jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden sich auf der Internetseite www.justiz.de.

*** Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**